

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 518/88 - 3.4.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 108 625.5

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 061 520

Bezeichnung der Erfindung: Magnetkernloser Meßwandler zum berührungslosen
Title of invention: Messen eines Meßstromes
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G01R 15/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 10. Januar 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : LGZ LANDIS & GYR ZUG AG

Einsprechender / Opponent / Opposant : Siemens AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPU / EPC / CBE Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdebegründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 10. Januar 1990

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München
Postfach 22 02 61
D - 8000 München 22

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

LGZ LANDIS & GYR ZUG AG
Konzern-Patentabteilung
CH - 6301 Zug

Vertreter:

Müller, Hans-Jürgen, Dipl.-Ing.
Müller, Schupfner & Gauger
Lucile-Grahn-Straße 38
Postfach 80 13 69
D - 8000 München 80

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 16. August 1989 über
die Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 061 520 in geänderter Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Lederer
Mitglieder: J. Roscoe
C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch die Entscheidung vom 16. August 1988 festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 61 520 in geändertem Umfang Einspruchsgründe nach Art. 100 EPÜ nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung wurde am Tage ihres Erlasses durch Einschreiben mit Rückschein an die Einsprechende abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 17. Oktober 1988 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben und zugleich für den Fall, daß ihrem Antrag auf Widerruf des Patents nicht stattgegeben werden sollte, die Anberaumung eines Termins (gemeint ist: "... zur mündlichen Verhandlung") beantragt.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

- II. Mit Schreiben vom 20. September 1989 hat die Geschäftsstellenbeamtin der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.
- IV. Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebeurteilung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist gegenstandslos. Er wurde für den Fall gestellt, daß die Prüfung der Begründetheit der Beschwerde aufgrund des schriftlichen Vortrags nicht zum Widerruf des Patents führt. Diese Prüfung setzt aber nach Artikel 110 (1) EPÜ die (hier nicht gegebene) Zulässigkeit der Beschwerde voraus.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. Beer

K. Lederer